

**Bekanntmachung des Amtes Usedom Süd  
über den Beschluss Nr. 0021/13 vom 17.09.2013  
zur Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1  
„Vitalwelt Inselträume“**

1.

Die Gemeindevertretung Garz hat in der öffentlichen Sitzung am 11.07.2012 die Aufstellung der 2. Änderung des B-Planes Nr. 1 „Vitalwelt Inselträume“ beschlossen.

Geltungsbereich

Gemarkung	Garz
Flur	7
Flurstücke	3/5 teilweise
Größe	39.315 m <sup>2</sup>

2.

Planinhalt

Der Bebauungsplan Nr. 1 besitzt seit dem 23.11.2005 Rechtskraft.

Auf Antrag des Vorhabensträgers, soll eine Änderung für den Bereich des SO 1 „Clubanlage“ (Wassersport, Freizeit, Schank- und Speisewirtschaften, kulturelle und soziale Zwecke, Fort- und Weiterbildungen, gewerbliche Nutzung in Verbindung mit Tourismus, Sport und Erholung) aufgestellt werden.

Um folgende Planungsziele:

- Umwandlung des SO 1 „Clubanlage“ in ein SO „Tourismus“ mit dem Ziel, am Standort Beherbergung, touristisch motiviertes Wohnen (private Zweit-/ Alterswohnungen), Versorgungseinrichtungen und touristische Infrastruktur zuzulassen

zu erreichen, ist die Durchführung eines Planverfahrens zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 erforderlich.

Der Vorhabensträger, die Erste CAP GmbH & Co. Investitions KG, hat an die Gemeinde Garz den Antrag gestellt, für den Geltungsbereich des SO 1 des Bebauungsplanes Nr. 1 die Umwandlung in eine Sondergebietsfläche „Tourismus“ nach

§ 11 BauNVO zuzulassen.

Die Planung entspricht den Zielsetzungen aus der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes und wird somit aus dem F-Plan entwickelt.

4.

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Vitalwelt Inselträume“ wird nach § 2 ff. BauGB aufgestellt. Eine Umweltprüfung ist durchzuführen.

5.

Der Vorhabensträger erklärt die Kostenübernahme für alle zur Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 notwendigen Leistungen.

Mit der Erstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 wurde das Ingenieurbüro Raith Hertelt Fuß aus Stralsund durch den Vorhabensträger direkt beauftragt.

Für die innere Erschließung des Vorhabensgebietes ist ein städtebaulicher Vertrag abzuschließen, der die Durchführung und Finanzierung durch den Vorhabensträger sichert.

6.  
Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB soll im Rahmen einer öffentlichen Gemeindevertretersitzung stattfinden.

7.  
Der Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

  
Zeplin  
Bauamtsleiterin



Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage  
<http://www.amtusedom-sued.de> am 18.09.2013



